

# Satzung des Kunst- karussell e. V.



Stand nach MV-Beschluss vom 27.02.2024

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kunstkarussell.
- (2) Der Vereinssitz ist in Bad Harzburg. Die Geschäftsadresse ist Herzog-Wilhelm-Straße 12 A, 38667 Bad Harzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der musisch-künstlerischen, sportlichen sowie der allgemeinen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderem Fokus auf soziale Inklusion, Integration und multikulturellen Austausch.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

- (1) Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Konzepten, die auch und gerade Teilnehmenden aus benachteiligten Lebenssituationen zugänglich sind.
- (2) Die Konzepte beinhalten regelmäßig stattfindende Kurse, Seminare, Freizeitfahrten, Ausführungen und Konzerte sowie Maßnahmen der Lern- und Arbeitsförderung.
- (3) Die Lerninhalte, die im künstlerischen Unterricht vermittelt werden, umfassen u. a. Sprache, Gesang, Instrumentenspiel, Tanz, Theater, Zirkuskünste und das Gestalten mit Medien aller Art.
- (4) Die Maßnahmen der Lern- und Arbeitsförderung orientieren sich inhaltlich am konkreten Bedarf der Teilnehmenden sowie den aktuellen bildungspolitischen Richtlinien.
- (5) Für die Umsetzung seiner pädagogischen Ziele beschäftigt der Verein qualifizierte Lehrende sowie Freiwilligendienstleistende, welche Fachkräfte unterstützen.
- (6) Der Verein strebt eine enge Kooperation mit Schulen, Kindergärten, Sportvereinen und anderen Trägern kultureller Bildung an.

## § 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) In Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Satzung werden Bundesfreiwilligendienstleistende für die Zeit des Freiwilligendienstes automatisch stimmberechtigte Mitglieder. Nach Vollendung des Bundesfreiwilligendienstes erlischt die Mitgliedschaft und muss regulär beantragt werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu begleichen. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr in den Verein ein, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
- (3) In Verbindung mit § 4 Abs. 7 der Satzung werden Bundesfreiwilligendienstleistende für die Zeit des Freiwilligendienstes von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind nur mindestens zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Vorsitzende des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis nachfolgende Person gewählt worden sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Personen für die Geschäftsführung bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilzunehmen. Ferner sind die geschäftsführenden Personen vertretungsberechtigt und können je nach Arbeitsvertrag und Nebenabreden umfängliche Vollmachten erhalten. Personen mit Prokura werden in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Jedes Vorstandsmitglied hat für seine Vorstandstätigkeit Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ist diese Aufwandsentschädigung steuerfrei (Ehrenamtspauschale).

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Dezember abzuhalten. Alle Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder

wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt allgemein über die Internetseite des Vereins ([www.kunstkarussell.de](http://www.kunstkarussell.de)).

(4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen EUR 1.000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliederbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Ebenfalls kann die Satzung vom Vorstand aus geändert werden, wenn sich rechtliche Änderungen ergeben und die aktuelle Fassung der

Satzung den rechtlichen Ansprüchen nicht mehr genügt und entsprechend angeglichen oder geändert werden muss. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Harzwerk.